

Elterninfo Corona Verdachtsfälle / Vorgehensweisen / rechtliche Situation

Wolfurt, 21.9.20



BESTEHT BEI EINEM REINEN SCHNUPFEN CORONA-VERDACHT?

- Nein. Schnupfen, leichter Husten bzw. Halskratzen sowie chronische Erkrankungen (z.B. Asthma) begründen noch keinen Verdacht.
- Sobald jedoch weitere Symptome damit einhergehen, ist eine Abklärung erforderlich. Bei Unsicherheiten können Sie sich an 1450 wenden.
- Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 48 Stunden vor Auftreten von Symptomen bzw. bei asymptomatischen Fällen 48 Stunden vor der Probenentnahme, welche zu positivem Testergebnis geführt hat.

WAS GILT ALS VERDACHTSFALL?

- **Person zeigt Symptome mit Covid-19-Verdacht**
 - **erhöhte Temperatur bzw. Fieber ab 37,5 ° Celsius,**
 - **starker Husten und/oder starke Halsschmerzen,**
 - **Kurzatmigkeit,**
 - **plötzlicher Verlust der Geruchs- und/oder Geschmackssinns, aber auch**
 - **Erbrechen und/oder Durchfall.**
 - **Person hatte engen Kontakt zu einer bereits positiv getesteten Person.**

DIE BILDUNGSDIREKTION WEIST DARAUFHIN, DASS ES FÜR VOLKSSCHULKLASSEN ANDERE REGELN GIBT ALS FÜR ÄLTERE KINDERN:

Laut Bildungsdirektion wird unterschieden, ob Kinder unter zehn Jahre oder über zehn Jahre alt sind.

Bei den Unter-Zehnjährigen gilt eine Klasse als Haushaltsgemeinschaft. Das bedeutet: Es muss kein Mindestabstand eingehalten werden.

Ist ein Kind unter zehn Jahren mit dem Coronavirus infiziert, wird es abgesondert – das gilt auch für die Familie des Kindes.

Die Mitschüler werden hingegen als Kontaktpersonen der Kategorie II angesehen. Das heißt, sie können weiter ganz normal in die Schule gehen und obwohl die Klasse als

Haushaltsgemeinschaft gesehen wird, müssen die anderen „Haushaltsmitglieder“ – also die Mitschüler – nicht in Quarantäne.

Das liegt daran, dass laut Gesundheitsministerium die Ansteckungsgefahr bei Kindern unter zehn Jahren sehr gering ist.

Erst wenn zwei oder mehr Kinder gleichzeitig positiv getestet werden, muss die ganze Klasse abgesondert werden.

VERDACHTSFALL IN DER SCHULE

Die Bildungsdirektion hat mit der Gesundheitsbehörde (Landessanitätsdirektion, Infektionsteam, 1450) die Vorgaben des BMBWF besprochen. Da diese nicht der Arbeitsweise der Gesundheitsbehörde entsprechen, wurde eine adaptierte Vorgehensweise definiert, die auch die Schulen entlasten und das Elternrecht stärker berücksichtigt.

- **Treten bei einem Kind Symptome auf, die einen Corona-Verdacht begründen, sind sofort die Eltern zu informieren, damit sie ihr Kind umgehend abholen.**
- In der Zwischenzeit ist das Kind in einen eigenen Raum (nicht im Schularztzimmer) zu bringen und unter Wahrung der Hygiene- und Distanzbedingungen zu beaufsichtigen.
- Der **Unterricht für die restliche Klasse kann normal weitergeführt** werden.
- **Die Eltern nehmen sofort Kontakt mit 1450 auf, um die Notwendigkeit einer Testung abzuklären.**
- Wird **keine Testung** veranlasst oder ist das **Testergebnis negativ**, so kann das Kind am Unterricht wieder teilnehmen, sobald es **24 Stunden symptomfrei** ist.
- Ist der **Test positiv**, ist den **weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörde** Folge zu leisten.

Was ist zu tun, wenn ein Kind in der Schule erkrankt und die Eltern über einen längeren Zeitraum nicht erreicht werden?

Das Kind ist sofort in einen separaten Raum zu bringen und dort so lange zu beaufsichtigen, bis die Eltern erreicht werden und es abholen können – längstens bis zum Ende des Schultages der Klasse. Es ist darauf hinzuweisen, dass keine öffentlichen Verkehrsmittel zu verwenden sind.

VORGEHENSWEISE BEI EINEM POSITIVEN FALL IN EINER VOLKSSCHULE

In Abstimmung mit der Landessanitätsdirektion und der Gesundheitsberatung 1450 wurde folgende Vorgehensweise für die Schulen in Vorarlberg festgelegt.

- Wird eine **Schülerin/ein Schüler positiv auf Covid-19 getestet**, wird sie/er nach Vorgabe der zuständigen Gesundheitsbehörde (Infektionsteam) **für 10 Tage abgesondert. Die Quarantäne gilt auch für alle Personen, die mit der positiv getesteten Person im selben Haushalt leben.**
- Die Schulleitung stellt dem Infektionsteam möglichst rasch eine Kontaktliste der Klasse (Mitschüler/innen und Klassenlehrpersonen; Vorname, Nachname, SVNr., Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail) zur Verfügung und informiert die Eltern der betreffenden Klasse (Briefvorlage der Bildungsdirektion).
- Die **Mitschülerinnen und Mitschüler werden als Kontaktpersonen der Kategorie II angesehen, d.h. sie werden nicht abgesondert und der Unterricht kann weiterhin regulär stattfinden.** Analog zu Kontaktpersonen der Kategorie I besteht für die Klasse aber das Angebot einer **freiwilligen Testmöglichkeit.**
- Werden **≥ 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse positiv getestet oder wird eine Lehrperson positiv getestet**, prüft die zuständige Gesundheitsbehörde, **ob die Absonderung einer ganzen Klasse von Schülerinnen und Schülern im Sinne von Kontaktpersonen der Kategorie I notwendig ist.**
- Dem restlichen Lehrpersonal, welches keinen engen Kontakt zur positiv getesteten Person hatte, wird eine Testung auf freiwilliger Basis angeboten.

Wer informiert bei Verdachtsfällen oder positiven Fällen die Mitschüler/innen/Eltern/Lehrpersonen und wie detailliert darf das sein?

- Mitschüler/innen bzw. Eltern sind vorerst nicht zu informieren.
- Das Infektionsteam nimmt mit der Schulleitung Kontakt auf. Danach sind zuerst die Klassenlehrpersonen und die Schüler/innen bzw. Eltern von der Schulleitung bzw. Klassenvorstand über die Sofortmaßnahmen zu informieren. Dabei sind keine Namen zu nennen.
- **Das Infektionsteam nimmt direkt Kontakt mit Mitschüler/innen/Eltern/Lehrpersonen auf.** Auch der restliche Lehrkörper kann über den Fall informiert werden, es ist jedoch auf die Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.

Das Kind ist NICHT IN DER SCHULE anwesend, zeigt aber die genannten Symptome:

- Die Eltern informieren die Schule darüber, dass das Kind nicht in die Schule kommt, weil es Symptome zeigt/erkrankt ist.
- **Bereits eines der folgenden Symptome ist ausschlaggebend:** Fieber bzw. erhöhte Temperatur über 37,5 ° Celsius, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, starker trockener Husten, starke Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns.
- Hingegen begründen Schnupfen, leichter Husten bzw. Halskratzen sowie chronische Erkrankungen (z.B. Asthma) keinen dringenden Verdacht.
- **Die Eltern kontaktieren unverzüglich die Gesundheitsberatung 1450.**
- 1450 entscheidet über eine Testung.
- **Sollte ein Test durchgeführt werden, haben die Eltern die Schulleitung darüber zu informieren.**
- **Das Kind hat der Schule solange fernzubleiben, bis es 24 Stunden symptomfrei ist.**
- Die anderen Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse können den Unterricht weiterhin besuchen.
- Die Eltern haben die Schulleitung unverzüglich über den Ausgang einer allfälligen Testung zu informieren.
- **Bei einem negativen Testergebnis** kann das Kind die Schule wieder besuchen, wenn es **24 Stunden symptomfrei** ist.
- Bei einem positiven Testergebnis erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde (Infektionsteam).
- **WICHTIG: Liegt im familiären bzw. privaten Umfeld ein positiver Fall vor, der Quarantänemaßnahmen zur Folge hat, so haben Eltern die Pflicht, dies der Schule sofort zu melden.**
- **Der Schüler/die Schüler kann weiterhin ganz normal in die Schule kommen, da er/sie nicht selbst einen Verdachtsfall darstellt.** Das ändert sich erst, wenn für das zu **testende Familienmitglied ein positives Ergebnis** vorliegt. Dann ist der Schüler/die Schülerin der nächste Verdachtsfall aufgrund des engen Kontakts im gemeinsamen Haushalt und muss ab sofort zu Hause bleiben.
- Beachten Sie folgenden Grundsatz: „Kontaktpersonen von Kontaktpersonen sind keine Kontaktpersonen.“